

## Ergebnisprotokoll

### Aktionspläne gemäß § 47 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Besprechung mit betroffenen Kommunen sowie den kommunalen Spitzenverbänden  
am 27.04.2005 im Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz

Teilnehmer: Siehe Teilnehmerliste

#### Tagesordnung:

1. Rechtliche Vorgaben zu Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen
2. Aktueller Stand der Feinstaubbelastung in rheinland-pfälzischen Städten
3. Aufbau und Inhalt von Aktionsplänen
4. Erstellung von Aktionsplänen
5. Weitere Vorgehensweise

#### Anlagen:

1. Konzept eines Aktionsplans
2. Katalog möglicher Maßnahmen
3. Teilnehmerverzeichnis

### 1. **Rechtliche Vorgaben (Dr. Hofmann, MUF)**

Zuständige Behörde für die Erstellung von Aktionsplänen ist das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), wobei die Erstellung jedoch nur in Zusammenarbeit mit der betroffenen Kommune erfolgen kann. Ebenso beteiligt das LUWG die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Aktionsplans in Kooperation mit der betroffenen Kommune. Die Auslegung des Entwurfs des Plans erfolgt über die Präsentation im Internet hinaus sinnvollerweise auch in der Kommune, um den Bürgern vor Ort Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben. Der Aktionsplan wird durch Beschluss und Veröffentlichung ver-

waltungsintern verbindlich. Der Aktionsplan entfaltet also keine rechtliche Außenwirkung. Der einzelne Bürger hat keinen Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Aktionsplans, denn nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 27. April 2005 besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Aktionsplans nicht im Interesse betroffener Bürger, sondern im Allgemeininteresse. Grundsätzlich haben die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen ihre rechtlichen Grundlagen im jeweiligen Fachrecht (Baurecht, Straßenverkehrsrecht etc.) und sind deshalb durch die betroffenen Fachbehörden umzusetzen.

Da die Maßnahmenplanung in Zusammenarbeit staatlicher und kommunaler Stellen erfolgt, tragen beide Behörden gemeinsam die Verantwortung für die festgelegten Maßnahmen. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen handelt es sich um eine Entscheidung, bei der das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Die lokalen bzw. regionalen Handlungsspielräume zur Reduzierung der Belastung müssen auch dann erschlossen werden, wenn der wesentliche Anteil der Belastung aus überregionalen Quellen stammt.

## **2. Aktueller Stand der Feinstaubbelastung in Rheinland-Pfalz (Dr. Weißenmayer, LUWG)**

Nach dem aktuellen Stand der Feinstaubbelastung ist nicht auszuschließen, dass über die Städte Ludwigshafen und Mainz hinaus weitere rheinland-pfälzische Städte bis Jahresende Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für Feinstaub verzeichnen werden. Die Frage der Gefahr von Überschreitungen des europäischen Grenzwertes für Feinstaub im Sinne von § 47 Abs. 2 BImSchG ist demnach in diesen Fällen zu bejahen. Darüber hinaus zeichnen sich auch bei der Komponente Stickstoffdioxid kurz- bzw. mittelfristig weitere Probleme bei der Einhaltung von Grenzwerten ab.

Häufig wird von Bürgern gegenüber den Kommunen die Bitte nach zusätzlichen Messungen geäußert. Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl an Probenahmestellen in Rheinland-Pfalz für ortsfeste Messungen bereits jetzt über die Anforderungen der europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie hinausgeht. Die gesetzlichen Vorgaben an die Anzahl und Auswahl der Probenahmestellen sind erfüllt. Das rheinland-pfälzische Immissionsmessnetz ist über Jahrzehnte hinweg optimiert worden, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die ausgewählten Messorte ein repräsentatives Bild der Feinstaubbelastung für die Stellen mit den höchsten Konzentrationen liefern.

Die in den vergangenen Jahren durchgeführten Messungen haben ergeben, dass der neue Jahresmittelwert für Feinstaub an allen Stationen unterschritten wird (einzige Ausnahme: Ludwigshafen-Heinigstraße 2003). Lediglich beim Tagesmittelwert für Feinstaub waren Überschreitungen

- im unmittelbaren Nahbereich des Verkehrs
- in den innerstädtischen Verkehrsbrennpunkten größerer Städte mit hoher Fahrzeugdichte (mehr als 20 000 Kfz/Tag)
- in Straßenschluchten mit Blockbebauung

zu verzeichnen. Hinsichtlich der Entscheidung, ob weitere Messstellen erforderlich sind oder andere Messstandorte gewählt werden müssen, muss deshalb grundsätzlich gewährleistet sein, dass die neuen Standortbedingungen ungünstiger als am Vergleichsstandort sind. Konkrete Hinweise, die den Kommunen vorliegen, sollen dem LUWG zur weiteren Prüfung für die mittelfristige Messnetzplanung übermittelt werden. Der Einsatz von mobilen Messwagen würde zu keinem belastbaren Ergebnis führen, da an Hand von kurzzeitigen Messungen keine verlässliche Aussage zu der dauerhaften Feinstaubbelastung getroffen werden kann.

In der Diskussion wurde festgestellt, dass in den Aktionsplänen zwischen der Zahl der im Plangebiet wohnenden Menschen und der Zahl der Menschen, die der am Messstandort registrierten Feinstaubbelastung ausgesetzt sind, unterschieden werden muss. Inwieweit die Anwohner tatsächlich der gemessenen Feinstaubbelastung in vollem Umfang ausgesetzt sind, müssen flankierende Grundlagenuntersuchungen, z. B. umweltmeteorologische Ausbreitungsbetrachtungen, zeigen. Das Referat 69 (Umweltmeteorologie) des LUWG kann bezüglich dieser Frage im Einzelfall unterstützend zugezogen werden.

### **3. Aufbau und Inhalt von Aktionsplänen (Dr. Frank, MUF)**

Mindestinhalt und Struktur eines Aktionsplans ergeben sich aus Anlage 6 der 22. BImSchV und aus der Entscheidung der Kommission 2004/224/EG vom 20. 2. 2004 "zur Festlegung der Modalitäten für die Übermittlung von Informationen ... über Pläne und Programme in Bezug auf Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe". Das MUF entwickelte hieraus ein Konzept (vgl. Anlage 1) als Grundlage für die weitere Vorgehensweise. Ebenso stellte das

MUF aus den bisherigen Erfahrungen einen Katalog möglicher Maßnahmen zusammen (vgl. Anlage 2).

Mit Hilfe dieser Vorlagen soll die Vorgehensweise vereinfacht und vereinheitlicht werden.

#### **4. Erstellung von Aktionsplänen**

Das Erfordernis Aktionspläne vorzubereiten, richtet sich nach der Anzahl der in diesem Jahr bereits eingetretenen Grenzwertüberschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub. Eine Gefahr der Überschreitung des auf das Jahr bezogenen Grenzwertes (35 Überschreitungstage) wird bejaht für die Städte

- Ludwigshafen
- Mainz
- Trier
- Neuwied
- Worms
- Speyer
- Pirmasens
- Koblenz

Die Städte erklärten ihre Bereitschaft, sich aktiv an der Erstellung der Aktionspläne zu beteiligen. Für Ludwigshafen und Mainz, für die bereits Luftreinhaltepläne in Arbeit sind, sollen diese Pläne um die Aspekte der Aktionspläne erweitert werden. Die Vertreter der Stadt Mainz wurden seitens des MUF ausdrücklich auf die besondere Dringlichkeit der Planungsarbeiten hingewiesen.

Ob ein Aktionsplan letztendlich in Kraft gesetzt werden muss, hängt von der jeweiligen Entwicklung der Häufigkeit der Überschreitungen des Tagesgrenzwertes ab. Hierüber ist gesondert zu beschließen. Ein wesentliches Kriterium ist die Zahl der Überschreitungen im Verhältnis zum verbleibenden Zeitraum bis zum Ende des Jahres.

Zur Frage der Bezuschussung von Maßnahmen weist das MUF auf die Kosten hin, die es in Form der laufenden Luftqualitätsüberwachung (rund 1,5 Mio €/Jahr) und bei der Erstellung der Pläne (etwa 50 000 €/Plan) selbst trägt. Kosten, die sich aus den durchzuführen-

den Maßnahmen entsprechend den Festlegungen in den Aktionsplänen ergeben, sind von den für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlichen Fachbehörden zu tragen.

#### **5. Weitere Vorgehensweise:**

Die betroffenen Städte werden gebeten, baldmöglichst dem LUWG die entsprechenden Informationen und Maßnahmenvorschläge für die Erstellung der jeweiligen Aktionspläne zu übermitteln. Das LUWG wird diesbezüglich zur Kontaktaufnahme ein Schreiben an die Städte richten. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Städte Maßnahmen, die unverzüglich oder umgehend ergriffen werden können, auch rasch einleiten, um Vorsorge gegen weitere Überschreitungen der Tagesgrenzwerte zu treffen. Dies kann dazu beitragen, dass Aktionspläne erst gar nicht in Kraft gesetzt werden müssen.

Bei der Terminplanung ist zu berücksichtigen, dass die Pläne ggf. noch in diesem Jahr herausgegeben und dass hierbei noch die Auslegungs- und Einspruchsfristen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit einkalkuliert werden müssen.

Die weitere Form der Zusammenarbeit ist zwischen Kommune und LUWG abzustimmen.

Die Stadtverwaltung Mainz wird gebeten, gemeinsam mit dem LUWG darauf hinzuwirken, dass die Offenlegung des Luftreinhalteplans möglichst noch vor der Sommerpause erfolgen kann.

H. Müller-Planker